

tief gingen, daß er neben deutsche Hebraisten wie Heinrich von Langenstein, Stephan Bodeker und Peter Schwarz zu stellen wäre: entscheidend ist das Verdienst der beiden Vf., das Werk einer ungemein farbigen Persönlichkeit dem Dunkel fast der Vergessenheit entrissen zu haben. A. P.

Thomas E. Morrissey, *The Decree „Haec Sancta“ and Cardinal Zabarella. His Role in its Formulation and Interpretation, Annuario Historiae Conciliorum* 10 (1978) S. 145–176, beschäftigt sich mit der Redaktionsgeschichte des berühmten Konstanzer Dekrets und widerspricht der These von J. Gill u. a., die zwischen 26. März und 6. April 1415 eingetretene Wendung ins Grundsätzliche sei gegen den Willen des damals präsidiierenden Kardinals Zabarella erfolgt. Im neueren Streit um die dogmatische Geltung von „Haec sancta“ nimmt M. eine vermittelnde Stellung ein. R. S.

Joachim W. Stieber, *Pope Eugenius IV, the Council of Basel, and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire: The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church (Studies in the History of Christian Thought 13)* Leiden 1978, E. J. Brill, XVI u. 514 S., hfl. 144. – Die an der Yale University angefertigte Dissertation untersucht Positionen und Aktionen der deutschen Könige, Kurfürsten, Orden und Universitäten im Konflikt zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil. Sie umgreift die gesamte Zeit des Basiliense (1431–1449), ihr Schwergewicht liegt, der Sache entsprechend, auf den Jahren 1439 (Mainzer Akzeption) bis 1448 (Wiener Konkordat). Die detaillierte Darstellung beruht fast ausschließlich auf gedruckten Quellen (Concilium Basiliense, Monumenta Conciliorum und Reichstagsakten) sowie auf der einschlägigen Literatur; St. liefert das bisher vollständigste bibliographische Kompendium zum Thema. Überzeugend scheint mir sein Nachweis, daß Könige und Kurfürsten sich in diesem Streit allein von ihren jeweiligen Eigeninteressen leiten ließen – eine dem französischen Hof vergleichbare souveräne und nationale Politik gab es kaum. In den 40er Jahren waren die Fronten weitgehend verfestigt; wenn seit 1443 einige Kurfürsten unter der Führung des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck mehr zu Basel und Felix V. neigten, so hatte das recht handfeste Gründe. Die Disputationen der Basler und römischen Gesandten auf den Reichstagen zeitigten nach St. dagegen wenig Wirkung; politische Geschäfte wie z. B. der Vertrag von Terracina zwischen Eugen IV. und Alfons V. von Aragon entschieden letztlich den Kampf zwischen Papst und Konzil. Man wird das Werk in Zukunft stets zur ersten, besonders bibliographischen Information heranziehen, in einigen Punkten ist indes Vorsicht geboten (die Benutzung fast nur gedruckten Materials wurde bereits angedeutet): der Vf. ergreift durchgängig und einseitig für die konziliaristische Seite Partei; über Pastor, Valois und Gill hinaus qualifiziert er selbst einen Autor wie Ourliac als „Papalisten“ ab – wohl ungerecht, da wir diesem die bisher beste und methodisch modernste Gesamtdarstellung des Basiliense verdanken (im Doppelband 14 der „Histoire de l'Eglise“). Das Schlußkapitel ist weniger Zusammenfassung denn Plädoyer für die deutschen Konziliaristen. Schließlich hätten eine ökonomischere Zitierweise, knapper gefaßte Querverweise und Kürzung, in manchen Fällen gar Streichung (so einiger der zahlreichen Appendices), die Arbeit erheblich straffen können. Heribert Müller

Günther Hödl, *Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439 (Forschungen zur Kaiser- u. Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 3)* Wien–Köln–Graz 1978, Hermann Böhlau Nachf., 216 S. – Dank der Kürze seiner nur 20monatigen Amtszeit dürfte die Regierung Albrechts II. nunmehr die besterschlossene des